

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 45.

Sonnabend, den 24. April 1915.

Amtlicher Teil.

Brot- u. Mehlversorgung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 23. und 30. März und vom 1. April dieses Jahres wird folgendes bestimmt.

I. Selbstversorgung.

§ 1.

Landwirte, die vom Rechte der Selbstversorgung Gebrauch machen (Selbstversorger), haben das hierzu erforderliche Getreide (9 kg auf den Kopf und Monat, also $40\frac{1}{2}$ kg = 81 Pfund) auf den Kopf für die Zeit vom 1. April bis 15. August und für bestimmt zu erwartende Zugänge zum Haushalt einen entsprechenden Zufluss aus den ihnen gehörigen Beständen auszuscheiden und in derjenigen Mühle einzulagern, in der sie das Getreide mahlen lassen wollen. Die Einlagerung darf nur in einer Mühle des Stadt- oder Landbezirkes Reichen erfolgen. Die Mühle darf von dem aus diesem Getreide gewonnenen Mehl an den Landwirt oder den von ihm bezeichneten Bäcker monatlich nur soviel abgeben, als dem monatlichen Kopfsanteil an Getreide (9 kg Getreide) entspricht.

§ 2.

Die Mühle hat für die Selbstversorger ein Mahlbuch nach dem in der Bekanntmachung vom 23. März vorgeschriebenen Muster zu führen.

Bäcker, die für Selbstversorger backen, haben genau aufzuschreiben, wieviel Mehl sie für jeden Haushalt erhalten und wieviel Brot sie dafür geliefert haben.

Für vor dem 1. Februar laufenden Jahr bereits an den Bäcker abgegebenes Getreide darf dieser jetzt kein Brot mehr liefern, auch darf für bereits erhaltenes Brot jetzt kein Getreide mehr an den Bäcker gegeben werden.

In beiden Fällen hat der Bäcker am Tag im Gefolge zu erlösen.

Der Tausch überlässt — Ein tausch von Getreide gegen Mehl und von Mehl gegen Brot — ist nur noch in der Weise zugelassen, daß für das Mahlen der Mahllohn, und für das Backen der Backlohn dar bezahlt und die volle Menge Mehl oder Brot eingetauscht wird, die den hingegabenen Mengen Getreide oder Mehl entspricht.

§ 3.

Mahlen oder backen Selbstversorger selber, so haben die Gemeindebehörden zu überwachen, daß sie hierfür monatlich nicht mehr als 9 kg Getreide oder das aus diesem gewonnene Mehl auf den Kopf verwenden.

§ 4.

Landwirte, die bis zum 1. April kein Getreide zur Selbstversorgung ausgeschieden haben, haben das Recht zur Selbstversorgung verloren.

§ 5.

Wird das von Selbstversorgern ausgeschiedene Getreide vernichtet, verdreht ihr Mehl oder mischt es mit aus solchem hergestellte Backware, kann hierfür nicht § 1 zu gewährt werden; insbesondere darf der Landwirt in solchen Fällen zur Ernährung seines Haushaltes nicht Getreide verwenden, das er bis zum 1. April nicht ausgeschieden hat; auch hat er keinen Anspruch auf nachträgliche Gewährung von Brotmarken.

Wer bis zum April kein Getreide gemäß § 1 ausgeschieden hat, hat das Recht der Selbstversorgung verloren und kann nur gegen Brotmarken Brot beziehen.

§ 6.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen sind die Gemeindebehörden auch für die selbständigen Gutsbezüge zuständig.

II. Brotmarkenverleih.

§ 7.

Alle anderen Personen, die über ein Jahr alt sind, erhalten die ihnen zugewiesenen Brotmarken und erhalten nach deren Ablauf oder, wenn sie in den Bezirk neu gezogen sind, ein neues Markenheft ausgestellt.

§ 8.

Die Gültigkeit der Brotmarken wird folgendermaßen beschränkt bzw. geändert:

- Auf einem Schwarzbrotschein darf nur $625 \text{ g} = 1\frac{1}{4} \text{ Pfund}$ Roggen-, Weizen-, Gersten- oder Hafermehl statt $750 \text{ g} = 1\frac{1}{2} \text{ Pfund}$ abgegeben werden.
- Jeder Schwarzbrotschein (nicht bloß der vierte Teil derselben) darf gegen einen Semmelbogen umgetauscht werden.
- Die Semmelbogen behalten auch noch Abzug der ihnen aufgedruckten Zeit Gültigkeit. Dagegen dürfen 8 cm von Bäckern, Mehl- und Brothändlern nur wahren, \dots angenommen werden.
- Auf einem Weißbrotschein (Semmelmarke) darf nur abgegeben werden:
 - eine Semmel im Gewichte von 70 g oder
 - (70 nicht 75 g) Zwieback oder
 - ein Stück strahlengewölk (Grahambrot) im Gewichte von 70 g oder
 - 40 g geriebene Semmel

§ 9.

Brotmarken dürfen anderen nicht gegen Entgelt überlassen werden.

III. Backwaren.

§ 10.

Es dürfen nur noch folgende Backwaren gewerbsmäßig hergestellt werden:

- Schwarzbrot. Daselbe muß unter 100 Gewichtsteilen der gesamten Mehl- und Kartoffelmenge enthalten: mindestens 8 und höchstens 24 Gewichtsteile Weizenmehl und mindestens 20 Gewichtsteile Kartoffelmehl oder statt des Kartoffelmehls mindestens 40 Gewichtsteile geriebene oder geriebene Kartoffeln. Das Kartoffelmehl kann durch andere nicht aus Getreide gewonnene Flechte (z. B. Reismehl) ersetzt werden. Schwarzbrot darf nur in Stücken von 1, 2 und 3 kg (2, 4 und 6 Pfund) hergestellt werden.
- Semmel (Wassergebäck) zu 4 Ecken im Gewichte von 70 (nicht 75 g) zu einer Semmel, außen höchstens 55 g Getreidemehl verwendbar werden.
- Zwieback, auch sogenannter Karlsbader Zwieback. Er darf nur nach Gewicht verkauft werden (§ 8d).
- Graham (Weizensafrol)-Brot in Stücken von 75 (nicht 150 g)
- Kuchen- und Konditoreiwaren nur, sofern sie überhaupt ohne Weizenmehl, Roggenmehl und Weizengrieß hergestellt werden.

§ 11.

In Bäckereien und Konditoreien dürfen Backwaren mit Ausnahme des Hausbrotes der Selbstversorger (§ 4 Absatz 4a der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915) nicht ausgebaut werden, wenn der Teig von anderen als dem Bäcker oder Konditor bereitet ist.

§ 12.

Auch in Privathaushaltungen darf Kuchen nur ohne Verwendung von Weizenmehl, Roggenmehl und Weizengrieß hergestellt werden. Verwendung, Bezug und Abgabe von Hefe, Brechkese, Backpulver und anderen Treibmitteln wird wieder gestattet.

IV. Private Mehlbestände.

§ 13.

Die in Privathaushaltungen beschlagnahmten Mehlbestände von $25 \text{ kg} = 50 \text{ Pfund}$ Mehl oder mehr bleiben beschlaghaft, werden aber von der Beschlagnahme frei, wenn der Kommunalverband nicht bis zum 10. Mai 1915 einschließlich über sie verfügt hat.

Der Kommunalverband wird über sie und ebenso über die angezeigten geringeren Mehlbestände mit der Maßgabe zu Gunsten der Allgemeindheit Verfügung treffen, daß ihren Besitzern für den ersten Kopf ihrer Haushaltung 10 Pfund der angezeigten Menge und für jeden weiteren Kopf 5 Pfund verbleiben und der Rest nur in Anspruch genommen wird, wenn er 10 Pfund oder mehr beträgt.

V. Mehlmischung.

§ 14.

Hinsichtlich des Zusatzes von Roggenmehl zum Weizenmehl wird bis auf weiteres und vorbehaltlich späterer Änderung nach gelassen, daß

- die Mühlen Weizenmehl ohne Zulad von Roggenmehl abgeben,
- zur Bereitung von Weißbrot Weizenmehl ohne Zuladung von Roggenmehl verwendet wird

VI. Bestimmungen für einzelne Gewerbe.

§ 15.

Hinsichtlich der Gebäude und Gastwirtschaften bewendet es bis auf weiteres bei den bisherigen Bestimmungen. Insbesondere muß bei der Berechnung der einer Gastwirtschaft zu bewilligenden oder zu belassenden Brotmarken der Verkehr regelmäßig in denselben ihre Mahlzeit einnehmender Gäste außer Betracht bleiben. Es ist den Gastwirten anheim zu geben, daß sie zu sorgen, daß diese Gäste entweder ihr Brot mitbringen, oder dem Wirt entsprechende Brotmarken abtreten.

Bau- und Fabrikantinnen können für ihre Gäste überhaupt keine Brotmarken erhalten.

§ 16.

Das Aufstellen von Ware aller Art auf den Gaststätten der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Börsenläden, Kaffees, Konditoreien, Fleischereien sowie ähnlicher Betriebe zum delikaten Genusse, sei es ohne oder gegen Entgelt, wird verboten.

Die Bereitung von Weißbrot als Zugabe zu anderen Speisen ohne besondere Vergütung wird in den oben genannten Betrieben ebenfalls verboten.

§ 17.

Die Verwendung von Weizenmehl zu Kleister oder sonstigen technischen Zwecken ist verboten. Insbesondere wird die Verwendung von Getreidemehl zur Herstellung von Nahrungsmitteln anderer Art, von Nudeln, Makaroni, Brotzucker, Biskuits, Waffeln, Olaten, Nibs, Konsernen, Suppenmehl, Haferflocken, Schokoladenmehl, Dragees usw., sowie die Verwendung von solchen Mehl zur Erzeugung von Kleister und verwandten Zwecken verboten. Ausnahmen hierfür können für die Herstellung solcher Nahrungsmittel oder für die bezeichneten gewerblichen Zwecke nur erteilt werden, soweit die Reichsverteilstelle hierfür Zuflussmengen zur Verfügung stellt oder soweit es sich um Gewerbe handelt, die nur innerhalb des Kommunalverbandes betrieben werden oder ihre Waren innerhalb des Kommunalverbandes absezten.

Die Verwendung von ausländischen Getreide oder Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 in Deutschland eingeführt worden ist, wird durch diese Bekanntmachung nicht betroffen. Der Nachweis des Zeitpunktes der Einfuhr ist vor der Verwendung dem Kommunalverband gegenüber zu erbringen.

Zur Erhöhung der festgelegten Verbrauchsgröße, also zur Brotherstellung oder im Fleischhandel, darf ausländisches Mehl jedoch unter keinen Umständen verwendet werden.

VII. Bestimmungen für Müller, Mehl- und Brothändler, sowie Bäckr.

§ 18.

Müller und Mehlgroßhändler dürfen Mehl an Bäcker und Händler nur gegen Abgabe einer Bescheinigung des Stadtrates oder der Königlichen Amtshauptmannschaft abgeben.

Müller haben das Mehl zu folgenden Höchstpreisen, die frei Haus (innerhalb des Kommunalverbandes) in Leihläden bei Zahlung berechnet sind, abzugeben:

- Roggenmehl bis 31. Mai zu 34,50 Mark bis 30. Juni zu 35 Mark bis 31. Juli zu 35,50 Mark für den Doppelzentner;
- Weizenmehl bis 31. Mai zu 40 Mark bis 30. Juni zu 40,50 Mark bis 31. Juli zu 41 Mark für den Doppelzentner;
- Weizenauszugsmehl zu einem um 8 Mark höheren Preise als unter b für Weizenmehl bestimmt.

Der Höchstpreis für gewöhnliche Mehl bestimmt sich nach dem Mischungsverhältnis; für Weizenmehl mit 10% Roggenmehlzusatz beträgt also z. B. der Höchstpreis bis 31. Mai 39,45 Mark für den Doppelzentner.

§ 19.

Die Herstellung von Bries aus deutschem oder vor dem 1. Februar dieses Jahres eingeführtem ausländischen Getreide ist untersagt.

§ 20.

Mehlbezugsscheine können Bäcker und Händler nur dann erhalten, wenn ihre Bestände zur Steige gehen, sie werden nach Maßgabe der abgelieferten Brotmarkenmenge, sowie der Anzeige über die verkaufen und verkauften Mengen erteilt. Rechtzeitige Platzauflieferung und genaue Anzeigeverpflichtung (§ 23) liegt darum im eigenen Interesse der Bäcker und Händler.

§ 21.

Wer den Handel mit Brot betreibt, ohne selbst Erzeuger des Brotes zu sein, darf Brot nur gegen Vergabe von Brotmarken absetzen, einerlei, ob er an Wiederverkäufer oder an einzelne Verbraucher absetzt.

Bäckereien und Bäcker dürfen auch an Wiederverkäufer Brot nur gegen Brotmarken abgeben. Bäckereien und ähnliche Betriebe, die Brot zum Wiederverkauf an die Verbraucher erwerben, haben die ihnen beim Verkaufe des Brotes abzugebenen Brotmarken ~~zu~~ der zugehörigen Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrate einzurichten, sondern dazu zu verwenden, daß Brot von ihrem Händler oder der Handelsmühle zu erwerben.

§ 22.

Die Aus- und Einfuhr von Mehl und Brot ist nur nach Maßgabe der diesbezüglichen Bekanntmachung vom 12. April zulässig.

§ 23.

Die eingehenden Brotmarken sind in den Verkaufsstellen (Bäckereien, Konditoreien, Geschäften, Händlerbetrieben Mühlen usw.) zu sammeln. Sie sind an die Amtshauptmannschaft, in Weizen im Rathause — Zimmer 16 — am 1. 10. und 20. jeden Monats (also nicht mehr alljährlich) zu je 100 aufgesäbelt oder gebündelt abzuliefern.

Zu den gleichen Terminen ist die Bestandsanzeige nach dem vorgeschriebenen Vorbruck zu erstatten.